SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIII. Jahrgang | Basel, den 16. August 1913 | No. 33

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Der V. o. l. G. Winterthur im Jahre 1912. — Die Besteuerung der Konsumvereine. — Präsidialbericht zu Handen der Konferenz des III. Kreises V. S. K. den 4. Mai 1913 in Thun. — Der bernische Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe vom Standpunkt der Konsumgenossenschaften aus beurteilt. — Einiges über Reserven und Eigenkapital. — Die Rückvergütung der Konsumgenossenschaften ist kein Einkommen, sondern eine Ersparnis und daher nicht steuerbar. — **Landwirtschaftl. Genossenschaftswesen.** — **Aus unserer Bewegung:** Lausanne, Yverdon. — **Sprechsaal:** Ratschläge und Winke bei der Gründung von Filialen. — **Verbandsnachrichten.**

Der V. o. l. G. Winterthur im Jahre 1912.

Der vor uns liegende Bericht des V. o. l. G. für das Jahr 1912 ist auf einen etwas pessimistischen Ton gestimmt. Diverse Ursachen haben dabei mitgewirkt.

Die Zahl der Verbandsvereine stieg von 169 auf 174. Dazu bemerkt der Berichterstatter, Herr Nationalrat H. Abt: «Unser Verband ist gewachsen. Wer bescheiden ist, wird dieses Wachstum als ein erfreuliches und befriedigendes betrachten. Bei einem Blick aufs Ganze ist das allerdings nicht der Fall, es sollte der Zuwachs ein mehrfach so grosser sein. Tröstend wirkt dabei die Ueberzeugung, dass das Wachstum ein anhaltendes sein wird und auch der Verband sich noch mehr konsolidiert, wenn die Genossenschaften und Leiter derselben es wollen. Darüber herrscht allerdings keine wünschenswerte Klarheit. Zeitweise hat man das Gefühl, die Bande, die das Ganze zusammenhalten, seien recht locker, während anderseits beruhigende Zeichen eines festen Zusammenhaltens kund werden. Welche Elemente schliesslich die Oberhand erhalten, wird die Zeit lehren. Noch marschiert das Ganze festgefügt und man sollte meinen, die Ueberzeugung, dass nur ein treues Zusammenhalten die Genossenschaften wie den Verband befähigen, den einzelnen Mitgliedern anhaltend möglichst viele Vorteile zu bieten, dürfte so Allgemeingut geworden sein, dass Gesinnungen und Handlungen, die den Genossenschaften und dem Verbande zum Schaden gereichen, gar nicht vorkommen könnten. Leider ist das nicht der Fall. Den Mitgliedern in den Genossenschaften draussen ist die Treue und Sorge um ihr eigenes Geschäft, um ihre Genossenschaft, meistenteils ein unentdecktes Land. Die moralische Verpflichtung, die Waren bei der Genossenschaft zu beziehen, hat für sie nur dann Gültigkeit, wenn dieselbe besser, mehr dem Geschmack entsprechend und womöglich noch billiger bedient. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, fühlt sich die Mehrzahl der Bezugspflicht entbunden, wenn sie sich derselben überhaupt einmal bewusst war. . . . . Solche Vorkommnisse sind ein untrügliches Zeichen dafür, dass der Genossenschaftsgedanke noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen und man die Notwendigkeit der Zusammengehörigkeit (Solidarität) der Bauern noch sehr oft nicht einsieht. Die Genossenschaft und

Umsatz.

Der Umsatz des **Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** betrug im **Juli 1913 Fr. 3,893,801.75.**

Zunahme gegenüber dem Monat Juli 1912 **Fr. 855,560.80** oder **28,16%.**

die Verbände sind im heutigen Wirtschaftsleben die einzige Form, in welcher die Bauern ihre Interessen richtig wahren können.»

Im Berichtsjahr hat der V. o. l. G. den internationalen Bund landwirtschaftlicher Genossenschaften verlassen. Ueber die ausschlaggebenden Gründe finden wir im Bericht folgende Mitteilungen: «Die Tätigkeit dieser Vereinigung wurde von den ihr angehörenden Verbindungen auf das rein ideale Gebiet beschränkt, auf praktische Bestrebungen liess sie sich, trotz den Anregungen von seiten der Sektion Schweiz, nicht ein. Der Besuch der Vorstandssitzungen und Versammlungen (München, Wien etc.) war immer mit grossen Kosten verbunden, ohne dass sie uns etwas genützt hätten. . . . Wir stellten deshalb in unserer schweiz. Sektion den Antrag, aus dem internationalen Bund für landwirtschaftliche Genossenschaften auszutreten. Dem Antrag wurde beigestimmt. In der gleichen Sitzung machten wir die Bemerkung, der V. o. l. G. hätte kein Interesse mehr am Fortbestand der schweiz. Sektion, da deren weiterer Zweck, «wichtige Fragen, die sämtliche Verbände betreffen, im Schosse der Sektion zu beraten und darüber zu beschliessen», von einem Sonderbund kleinerer Verbände umgangen und missachtet wurde. Die Folge davon war, dass in Anerkennung dieser bedauernswerten Tatsache die Sektion Schweiz, d. h. die Vereinigung der schweiz. landwirtschaftlichen Verbände aufgelöst wurde.»

Dem sprunghaften Anwachsen des Umsatzes im Jahre 1911 konnte 1912 nicht folgen. Das Zurückbleiben im Wachstumstempo wird als eine direkte Folge der bedenklichen Witterungsverhältnisse im zweiten Halbjahr 1912 bezeichnet. Vielleicht ist es auch zum Teil die ganz natürliche Reaktion gegenüber der «sprunghaften» Zunahme im Vorjahre. Immerhin ist der Gesamtumsatz um Fr. 451,800 grösser als im Vorjahr.

Auf die einzelnen Warenabteilungen verteilt, erhalten wir vom Umsatz folgendes Bild:

	1911	1912
	Fr.	Fr.
Allgem. Waren	4,025,970.74	4,159,305.—
Tuchwaren	706,535.30	774,344.99
Eisenwaren	540,097.18	590,048.59
Futtermittel	1,978,494.88	2,066,563.09
Backmehl	533,953.55	649,980.45
Weine	481,409.16	366,158.30
Obst	88,491.94	131,194.81
Dünger	819,440.30	888,669.50
	9,174,393.05	9,626,264.73

Trotz der Umsatzvermehrung ist aber das Endresultat weniger günstig wie in den Vorjahren. Neben Konjunkturrückschlägen u. dgl. erwähnt der Bericht die vielen belanglosen Bestellungen als eine der Ursachen, die ein günstiges finanzielles Resultat beschränken. Solche kleine Bestellungen sollten «eigentlich keine Berechtigung mehr haben auf Engrospreise, da sie mehr Arbeit und Aufwand erfordern, als sie wert sind und den ganzen Apparat ungebührlich belasten. Private geben oft grössere Aufträge auf, als eine ganze Reihe Genossenschaften. Dafür ist dann jeden Tag wieder eine Bestellung da. Wir sind bald in vielen Artikeln keine Engros-Firma mehr, sondern mehr nur ein Warenhaus. Nur verlangt man von uns gleichwohl Engrospreise und noch Frachtvergütung für das Sammelsurium von Detailbezügen.»

Der Nettoüberschuss, der 1911 Fr. 50,098 betrug, erreichte 1912 nur noch Fr. 43,631.60.

Zur Ausbildung im Genossenschaftsbetrieb und Verbreitung und Vertiefung des Genossenschaftsgedankens veranstaltete der Verband auch im Berichtsjahre, soweit möglich, Buchhaltungs- und Depothalterkurse und stellte den Genossenschaften Referenten zur Abhaltung von Vorträgen zur Verfügung. Den 33 Vorträgen, die im Berichtsjahre abgehalten wurden, haben 2066 Zuhörer (62 pro Vortrag) beigewohnt.

An Personal waren im Verbande tätig: 39 Personen in den Bureaux, 49 in den Magazinen, sowie 9 Personen in der Werkstatt. Total 97 Angestellte und Arbeiter.

Die folgende Tabelle gibt uns einen kurzen Blick über die Entwicklung des V. o. l. G. in Winterthur:

Jahr	Zahl d. Genossenschaft.	Zahl der Mitglieder	Umsatz in Fr.	Pro Mitglied Fr.	Rückvergütung a. Dünger an die Genossensch. Fr.	Rückvergütung a. Konsumwaren an die Genossenschaften Fr.	Reservefonds Fr.
1887	27	1,283	257,232	200	8,738	—	—
1891	56	3,428	342,795	100	10,748	—	—
1896	101	7,320	2,731,536	372	18,302	41,147	30,000
1901	124	8,409	3,303,901	393	23,388	45,995	80,000
1906	145	10,490	5,614,284	535	20,100	68,035	130,000
1911	169	13,566	9,174,393	676	36,711	127,448	180,000
1912	174	13,758	9,626,264	700	41,304	130,553	190,000

Eine zusammenfassende Statistik über die Verbandsvereine existiert leider nicht. Umso erfreulicher ist es aber, dass wenigstens der dem Verbandsbericht beigefügte Bericht über die Revisionen im Jahre 1912 sehr eingehend abgefasst ist und zum Teil recht interessantes Zahlenmaterial enthält, dem wir die wichtigsten Partien im nachfolgenden entnehmen wollen.

Betriebszweige der Mitglieder des V. o. l. G. Ueber den gemeinsamen Bestimmungszweck als landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft hinaus sind im einzelnen noch folgende Betriebszweige angeführt worden:

	in Genossenschaften
Produktenverwertung	69
Konsumgenossenschaft	134
Bäckereien (in einer als Hauptbetrieb)	4
Milchgeschäft	2
Mosterei	1
Pflanzerleute	2
Mühlen	16
Fräsen	6
Drechslerei	9
Heuverwertung	1
Lagerhaus	2
Wirtschaft	1
Imprägnieranstalten	5

Landwirtschaftl. Genossenschaften mit und ohne Depots.

Kanton	Genossenschaften ohne Depots	Genossenschaften mit Depots	Zahl der Depots
Zürich	7	64	136
Aargau	10	55	87
Thurgau	1	13	20
Diverse	2	7	11
Total	20	139	254

159 Verbandsvereine hatten zusammen einen Totalumsatz im Jahre *1911* von Fr. 10,104,952.55; davon sind:

1. Produkte (eigene Verwertung)			
a) Wein	Fr. 194,799		
b) Obst	» 135,095		
c) Getreide	» 111,074	Fr.	440,968.—
2. Landwirtschaftliche Artikel			
a) Dünger	Fr. 853,299		
b) Sämereien	» 152,877		
c) Futtermittel	» 1,976,535		
d) Vitriol	» 69,910		
e) Maschinen	» 72,786	»	3,125,407.—
3. Konsumwaren		»	6,538,577.55
4. Totalverkehr		Fr.	10,104,952.55

An Rückvergütung wurden Fr. 253,109.93 ausgeworfen. In % der Warenbezüge betrug die Rückvergütung:

a) gleiche Quote für alle Bezüger:

%	4	5	6	7	8	9	10
Genossenschaften	1	17	26	39	11	3	1

b) ungleiche Quoten für Mitglieder resp. Nichtmitglieder:

Mitglieder	%	6	6	7	7	8	9	9	10
Nichtmitglieder	%	4	5	5	6	6	5	7	5
Genossenschaften		3	3	14	3	2	2	1	2

Der Gesamtbetrag der Unkosten erreichte die Summe von Fr. 662,231.30 oder 6,6% vom Verkehr. Der gesamte Betriebs- (Netto-) Ueberschuss beträgt für das Jahr 1911 Fr. 458,385.04 oder 4,5% vom Verkehr.

Gemäss den revidierten Abschlussrechnungen weisen die 159 Genossenschaften auf:

Aktivbestände von	Fr.	6,354,276.27
Passivbestände von	»	5,290,680.68
Verbleibt ein Vermögen von	Fr.	1,063,595.59
Davon sind Reserven	Fr.	736,850.02

Unter den Passivbeständen sind u. a. hervorzuheben: Fr. 1,466,128 an Gebäudekapital, Fr. 24,635 Anteilscheinkapital, Fr. 44,924 Mitgliederguthaben und Fr. 121,243 Sparguthaben der Mitglieder.

* * *

An der Delegiertenversammlung des V. o. l. G., die am 13. Juli in Thundorf (Thurgau) tagte, nahmen ca. 320 Personen teil.

Die Tagung wurde eröffnet mit einer Begrüssungsansprache des Verbandspräsidenten Herrn H. Abt, Nationalrat.

Jahresbericht und Rechnung wurden diskussionslos genehmigt und sodann der Verbandsvorstand, Verbandspräsident und die Rechnungskommission auf weitere drei Jahre bestätigt.

Traktanden von Belang waren keine vorhanden. Nach Absendung eines Danktelegrammes an Prof. Dr. E. Laur für die Ablehnung eines Rufes auf einen Berliner Lehrstuhl, wurde die 29. ordentliche Tagung des V. o. l. G. geschlossen.

Die Besteuerung der Konsumvereine.

(rp. Korrespondenz aus St. Gallen.)

Die Regierung des Kantons St. Gallen unterbreitete der diesjährigen Maisession des Grossen Rates einen Bericht über die Bekämpfung der Lebensmittelteuerung. Aus der Vernehmlassung des Regierungsrates auf eine daherige Motion klang eine geradezu rührende Hilflosigkeit heraus. Von positiven Vorschlägen und geeigneten praktischen Hilfsmitteln sozusagen keine Spur. Der ganze Bericht ist im Grunde genommen eine blosse Konstatierung der Tatsache, dass wir uns in einer allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung befinden und dass sich dagegen leider nicht viel tun lasse. Hoffentlich kommt die eingesetzte grossrätliche Kommission zu dem Schlusse, dass etwas getan werden müsse. Denn mit der papierenen Sozialpolitik wird der Not nicht gesteuert.

Zu unserm grössten Erstaunen erwähnt der Bericht des Regierungsrates nirgends, dass unter den Mitteln zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung die Förderung des Konsumgenossenschaftswesens nicht vergessen werden dürfe. Und doch sollte dieses Mittel in vorderster Reihe genannt sein. Es darf doch wohl zur Ehre der Regierung des Kantons St. Gallen vorausgesetzt werden, dass ihr die segensreiche Tätigkeit des Verbands schweiz. Konsumvereine und seiner hunderten von Sektionen nicht ganz verborgen geblieben sei.

Um so eigentümlicher berührt das stillschweigende Hinweggehen über das Konsumgenossenschaftswesen. Es wird indessen leichter verständlich, wenn man bedenkt, wie hart die Konsumvereine im Kanton St. Gallen — auch der Kanton Thurgau teilt diesen wenig beneidenswerten «Ruhm» — unter die Steuerschraube genommen und ausgequetscht werden. Zwar ist die finanzielle Lage beider Kantone keine rosige. Immerhin liessen sich bei gutem Willen andere Quellen finden, die zur Besserung der Staatsfinanzen zum Fliessen zu bringen wären, ohne dass gerade die Konsumvereine in so empfindlicher Weise gebrandschatzt werden müssten. Die meisten von ihnen lassen sich die Deckung des Lebensbedarfs ihrer Mitglieder nach gesunden Grundsätzen angelegen sein. In diesem Bestreben verdienen sie die Unterstützung des Staates, nicht aber eine schwere Beeinträchtigung durch die Auflage hoher Steuern.

Um nur ein Beispiel anzuführen, sei hier erwähnt, dass der Konsumverein St. Gallen (Aktiengesellschaft mit Pluralwahlrecht) für das Jahr 1911/12 — Rechnungsabschluss auf 30. Juni — nicht weniger als Fr. 46,000 Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten hatte. Und das bei dem für eine Grossstadt lächerlich geringen Umsatz von rund zwei Millionen Franken. Im Vergleich damit müsste der A. C. V. Basel mit seinem gewaltigen Umsatz mit wenigstens einer halben Million Franken Steuern zum Handkuss gelangen. Unseres Wissens bezahlt indessen der A. C. V. Basel bei weitem nicht, was der Konsumverein St. Gallen.

Auf dem Lande draussen ist die Sache um kein Haar besser. Die dortigen Konsumgenossenschaften werden von Staat und Gemeinden nach Noten «gepfetzt», so dass den Vereinsleitungen beim Empfang der Steuerzettel die Augen übergehen. Das Ungerechteste ist jedoch, dass Steuern auch an die sogenannten Korporationen entrichtet werden müssen, also an Gebilde, deren Vorteile nicht den Gliedern der Gesamtheit, sondern eben nur den Mitgliedern der Korporationen zukommen. Wie uns ein tätiger Genossenschafter erklärte, würde man sich mit den Staats- und eigentlichen Gemeindesteuern noch abzufinden wissen, wenn wenigstens diese Korporationssteuern zum Verschwinden gebracht werden könnten. Allein damit dürfte es noch eine geraume Weile gehen. Die Konsumgenossenschaften gelten als so gute Milchkühe, dass ihre Nutzniesser nicht so bald aufs Melken verzichten wollen.

Ein Mittel freilich gäbe es, den Druck der Steuerschraube zu lindern. Es ist den Konsumvereinen schon vom zuständigen Departement selbst nahegelegt worden: die Herabsetzung der Rückvergütungen. Leider wollen rückständige Genossenschafter nichts davon wissen. Um 1 bis 2 Prozent willen mehr Dividende betrügen sie sich lieber selbst und lassen sich so ihre Lebenshaltung das ganze Jahr verteuern. Der Staat und die Gemeinden sind klüger. Sie nehmen die schönen Steuerquoten, die ihnen zufallen, ruhig entgegen und werden dies solange tun, als der Eigennutz der Genossenschafter nicht einer besseren Einsicht Platz macht. Im Konsumverein St. Gallen vollends ist eine Besserung in dieser Hinsicht undenkbar, bevor mit dem ungesunden System der sechs prozentigen Aktiendividende gebrochen wird. Eine vorteilhaftere Kapitalanlage findet sich nicht so bald. Erst kommt die Dividende und dann die Wohlfahrt der Kleinaktionäre mit ihren 5 Frankenpapieren. Zur besseren Einsicht versteht man sich vielleicht einmal, wenn der Stillstand des Vereins in das Stadium des offensichtlichen Rückganges eingetreten sein wird. Eingeweihte wollen sogar behaupten, es gehe heute schon im Zeichen des Krebses «vorwärts».

Präsidialbericht

zu Handen der Konferenz des III. Kreises V. S. K. den 4. Mai 1913 in Thun.

Das letzte Dezennium des 19. Jahrhunderts brachte dem Schweizervolk bereits die ersten, damals schon recht unangenehm bemerkbaren Anfänge gesteigerter Lebensmittelpreise. Die Steigerung der Preise, die heute noch andauert, erreichte im neuen Jahrhundert eine erschreckende Höhe. Das hatte zur Folge, dass die grosse Konsumentenmasse in der Schweiz über ihre Lage etwas gründlicher nachzudenken anfing und daraufhin zur Selbsthilfe griff, vermehrte Gründung von Konsumvereinen. Der damals noch junge V. S. K. unterstützte und förderte diese Bestrebungen allerorts nach Kräften, und seine daherigen Bemühungen erzielten erfreuliche Erfolge.

Durch die verhältnismässig rasch sich mehrende Zahl der Konsumvereine, trat jedoch mit der Zeit ein Mangel ein; ein Bedürfnis nach gegenseitiger Aussprache über alle möglichen Vorkommnisse, dem nicht allein nur von der Zentralstelle aus entsprochen werden konnte. Ebensowenig konnten aus naheliegenden Gründen solche interne Angelegenheiten an den Delegiertenversammlungen des Verbandes zur Sprache kommen. Die rapid sich entwickelnde Konsumgenossenschaftsbewegung brachte dann aber auch die zahlreichen Gegner aller Art in Bewegung, welche durch ihre Machinationen in lobenswerter Weise mithalfen, durch zugkräftigen Agitationsstoff die Konsumenten in Masse den Konsumvereinen zuzuführen.

Bereits im Jahre 1899 wurde eine Gliederung des Verbandes in Kreise vorgenommen, um auf diese Weise gegenseitig belehrenden Austausch zu pflegen und für die Ausbreitung unserer Bewegung allerorts nach Kräften einzustehen.

Die Konsumvereine im bernischen deutschsprechenden Kantonsteil bildeten damals den IX. Kreis, als dessen Vorort gleich von Anfang an die Konsumgenossenschaft Bern bezeichnet wurde, welche seither stets, also während 14 Jahren, die Kreisleitung bestellte und auch alle daherigen Kosten allein bestritt. In diesem Zeitraum wurden total 32 Kreiskonferenzen abgehalten; ferner ein Vortragskurs für das Verkaufspersonal sowie ein 2tägiger Kurs über Warenkunde und Betriebslehre für Vorstandsmitglieder durchgeführt. Alle diese Veranstaltungen wurden in der Regel in erfreulicher Weise besucht, was die leitenden Organe jeweilen mit Genugtuung erfüllte und zu weiteren frohen Arbeiten ermutigte.

Das erste Jahrzehnt im 20. Jahrhundert förderte im ganzen Schweizerlande und namentlich im Kanton Bern die Gründung neuer Konsumvereine derart erfreulich, dass die Kreiskonferenzen mancherorts einen geradezu gewaltigen Umfang annahmen und zwar sowohl in Bezug auf die Zahl der Konferenzteilnehmer, als auch in Bezug auf den in jeder Versammlung zu bewältigende Beratungsstoff. Das hatte zur Folge, dass die Verbandsbehörden bestürmt wurden mit Anträgen und Vorschlägen auf Abänderung resp. Vermehrung der Kreise, welchem Begehren auch entsprochen wurde.

Das Jahr 1908 brachte uns die Vermehrung der Kreise von 12 auf 20, und unser ehemaliger IX. Kreis wurde dadurch ganz zerrissen. Die Oberaargauer wurden dem Kreis Olten, die Seeländer dem Kreis Solothurn zugeteilt; das Oberland bildete den neuen Kreis V und das Mittelland und Emmenthal den Kreis IV.

Die auf diese neue Kreiseinteilung gesetzten Hoffnungen erfüllten sich nicht, im Gegenteil, die vorherigen interessanten und zahlreich beschickten Konferenzen verwandelten sich da und dort in weniger gut besuchte Tagungen ohne Schwung und Kraft. Die unserm ehemaligen IX. Kreis abgetrennten Vereine äusserten sich oft über diese Mängel und wünschten eine Wiedervereinigung. Der Konsumverein Aefligen konnte sich nie in die neue Einteilung schicken und nahm, trotzdem er dem Kreis Solothurn zugeteilt war, stets an den Konferenzen des IV. Kreises teil. In gleicher Weise bewies der neue Kreis V (Oberland) seine alte Anhänglichkeit, indem derselbe von Anfang an seine Konferenzen gemeinschaftlich mit dem Kreis IV abhielt, oder doch Delegationen sandte, sodass zwischen den beiden Kreisen stets enge Fühlung bestand. Kein Wunder, dass es allerorts und besonders im Kanton Bern freudig begrüsst wurde, als die Verbandsbehörden gegen Ende des Jahres 1911 beschlossen, die Kreiseinteilung in der Weise umzugestalten, dass inskünftig statt 20 nur noch 10 Kreise bestehen sollen. Nach dieser Neueinteilung wurde der ganze deutschsprechende Kantonsteil zu einem einzigen Kreis vereinigt und unter Zuteilung der 5 deutschsprechenden Vereine des Oberwallis als dritter Kreis des V. S. K. bezeichnet, dem damit die von Anfang an die stattliche Zahl von 58 Konsumvereinen angehörten.

Zur Erzielung einer straffern Gliederung, sowie einer gleichmässigen Arbeitsmethode in den einzelnen Kreisen, wurden seitens der Verbandsbehörden gleichzeitig eine grundlegende Geschäftsordnung aufgestellt, die unter Anpassung an die regionalen Verhältnisse in allen Kreisen als Richtschnur eingeführt wurde. Diese Geschäftsordnung brachte auch uns im Kanton Bern verschiedene Neuerungen, welche zwar nicht allen Vereinen von Anfang an behagten, jedoch unter allen Umständen einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten.

Bis anhin wurde jeweilen ein Kreisvorort bestimmt, der einen Präsidenten sowie einen Sekretär zu bestellen hatte, welchen die üblichen Funktionen

Fortsetzung Seite 401.

Der bernische Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe vom Standpunkt der Konsumgenossenschaften aus beurteilt.

Nach dem Referate von Dr. O. Schär an der Kreiskonferenz des III. Kreises des V. S. K. Sonntag, den 2. März 1913 in Langnau.

(Schluss.)

Die folgenden Vorschriften betr. *Aufführung* und *Schaustellungen, Automaten, Marktverkehr,* interessieren die Konsumvereine nicht. Immerhin dürfte die Frage aufgeworfen werden, wenn es einmal einem Konsumverein einfallen sollte, einen Teil seiner Vorräte auf einem Jahrmarkte zu liquidieren, wäre dann nach Art. 55 dies gestattet oder würde man sagen, Konsumvereine sind keine «Geschäftsleute»? Auf jeden Fall dürfte das Wort «Geschäftsleute» durch einen deutlicheren Ausdruck ersetzt werden.

Schliesslich ist noch Kapitel 7, *Staatliche Fürsorge,* zu behandeln, und da muss anerkannt werden, dass, wenn diese Vorschriften ernsthaft gemeint sein sollten, der Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe auch noch ein konsumentenfreundliches Gesicht, was wir in den früheren Abschnitten vermissen, aufweisen würde, denn die Vorschriften von Art. 65 und 66 wollen doch nicht anders aufgefasst werden, als die Aufstellung der Pflicht des Staates, die Konsumenteninteressen im allgemeinen zu wahren. Sie lauten nämlich folgendermassen:

«*Art. 65.* Der Regierungsrat kann zur Abwendung von Gefahren für das Wirtschaftsleben des Landes (Trusts und ähnliche Gebilde) die nötigen Vorkehren treffen (Art. 77). Doch hat er dem Grossen Rat von seinen Anordnungen in jedem Falle sofort Kenntnis zu geben und dessen endgültige Entscheidung zu veranlassen.

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates können gegen die künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes oder zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht Bestimmungen aufgestellt werden.

Ebenso können dem Regierungsrat zur Unterstützung von vorübergehenden gemeinnützigen Massnahmen, die bestimmt sind, dem Volke für die notwendigsten Bedarfsgegenstände billigere Preise zu bieten, angemessene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden».

Ich glaube, dass zum ersten Mal so offen die Pflicht des Staates, die Konsumenteninteressen zu schützen, in einem Gesetze und nicht nur in allgemeinen Phrasen aufgestellt wird. Aber wenn ich mir näher die Mölgichkeit, diese Vorschriften zu verwirklichen, überlege und die Machtverhältnisse im Kanton Bern, so glaube ich doch, dass diese Vorschriften nicht ernst gemeint sind, sondern eher gleich den Lockvögeln der Warenhäuser nur den Speck darstellen sollen, mit dem man diesmal nicht die Mäuse sondern die Konsumenten fangen will. Aber auch wenn mein Misstrauen unberechtigt wäre und am guten Willen der betreffenden Organe nicht zu zweifeln wäre, so ist doch ausgeschlossen, dass in Wirklichkeit die bernischen Behörden das Wirtschaftsleben im Interesse der Konsumenten sanieren können.

Bei Art 65. hat vielleicht der Petroleumtrust den Vätern des Gesetzes vorgeschwebt, aber wenn z. B. das mächtige deutsche Reich hier beinahe hilflos ist, was soll denn der verhältnismässig kleine Kanton Bern erreichen können? Kleinere Trusts können unter Umständen schon einigermassen eingeschränkt werden, aber ist dann der gute Wille vorhanden? Wenn z. B. die bernischen Zementfabriken sich am Zementsyndikat beteiligen und der Preis für einen Waggon Zement von 250 Fr. auf 400 oder 500 Fr. hinauf getrieben wird, wird der Regierungsrat des Kantons Bern das verhindern? oder, um ein alle Konsumenten noch viel näher berührendes Gebiet zu erwähnen, wer erstrebt in der Schweiz den mächtigsten Trust? die Milchproduzenten mit ihren Milchverbänden! Sie wollen den Milchpreis ins Ungemessene steigern, sie wären demgemäss nach Art. 65 und 66 die ersten Objekte, die von den bernischen Behörden nach diesen Bestimmungen bekämpft werden müssen. Glaubt jemand, dass der bernische Grosse Rat gegen die künstliche Verteuerung der Milch Bestimmungen aufstellen wird? Andererseits aber, wer bürgt dafür, dass diese neuen Bestimmungen, wenn sie einmal wirklich Gesetzeskraft haben, nicht vielleicht gerade gegen die Konsumenteninteressen verwendet und für eine Bekämpfung der Konsumenteninteressen als Vorwand dienen müssen? Wir haben auch schon gehört, dass man erklärt hat, «die Konsumvereine sind eine Gefahr für das Wirtschaftsleben des Landes», das sagen alle Vertreter des Privathandels und vielleicht hat es Reg.-Rat Tschumi in seiner frühern Stellung auch gesagt und geschrieben. Im Juli 1901 haben folgende fünf gewerbliche Zentralverbände eine Eingabe gegen die Konsumvereine an den Bundesrat gerichtet: Gewerbeverein, Bäckermeisterverein, Konditorenverein, Metzgermeisterverein, Spezererverein. In dieser Eingabe wagten sie zu behaupten: «die Konsumvereine treiben *unlauteren, das Gemeinwohl schädigenden Wettbewerb*» und im Betrieb der Konsumvereine finden sich «unreelle, auch volkswirtschaftlich verwerfliche Tendenzen und Machenschaften».

Wenn heute Regierungsrat Tschumi im Berner Grossen Rat erklären kann, er stehe dieser Auffassung seiner früheren Gesinnungsgenossen fern und es sei ausgeschlossen, dass die Vorschriften des Art. 65 einmal gegen die Konsumvereine verwendet werden, soll uns das freuen. Auf jeden Fall kommt er in eine Zwickmühle: entweder desavouiert er die Eingabe von 1901 und verdirbt es mit seinen Gesinnungsgenossen, oder er anerkennt die Richtigkeit der in der Eingabe von 1901 aufgestellten, gegen die Konsumvereine gerichteten Vorwürfe, und dann wissen die Konsumvereine, wie Art. 65 eigentlich gemeint ist und können die Konsequenzen ziehen. Wer bürgt dafür, dass nicht diese Auffassung einmal vom Regierungsrate des Kantons Bern offen zum Ausdruck gebracht würde und dass auf Grund dieser Vorschriften gegen die Konsumvereine vorgegangen würde? Ich frage ferner, wie verhalten sich diese Artikel 65 und 66 zum Prinzip der Gewerbefreiheit, das in der *Bundesverfassung,* die noch über der Berner Verfassung steht, geschützt ist?

Eine, österreichischem Vorbild entlehnte, Vorschrift ist endlich Art. 69, wonach zur Einführung neuer technischer Verfahren in das Gewerbe an Vereinigungen von Handwerkern zinsfreie Vorschüsse zum Ankaufe von Maschinen und Werkzeugen gewährt werden können. Damit wird aber ein neues Glied in unsere Subventionswirtschaft eingeschaltet,

wodurch wir als Konsumvereine allerdings nur indirekt berührt werden. Immerhin erlaube ich mir hier ein Beispiel anzuführen, wie sich im Auslande die zünftlerischen Kreise, deren bernische Gesinnungsgenossen dieses Gesetz nun vorbereitet haben, in praxi oft zur Einführung neuer technischer Verfahren verhalten. So berichten die «Blätter für das Genossenschaftswesen» vom 8. Februar 1913 folgendes:

«Ein merkwürdiges Mittel zur Hebung des Handwerks hat die *Schuhmacherzwangsinnung* in Gera ersonnen. Dieselbe nimmt nämlich diejenigen Mitglieder, die sich der modernen Entwicklung entsprechende Hilfsmaschinen anschaffen, in Strafe. Wer sich z. B. eine *Sohlennagelmaschine* einrichtet, muss *6 M. pro Jahr berappen;* die Beschaffung einer *Sohlenwalze* verursacht *jährlich 1 M. Strafe.* Also nur ja keinen Fortschritt! Und solche Leute kriegen es fertig, von der Gesetzgebung Hilfe zur Hebung des Handwerks zu verlangen! Anstatt mit allen Händen nach den Errungenschaften der modernen Technik zu greifen und sie nutzbar zu machen, um dadurch um so leichter die Konkurrenz aushalten zu können, bestraft man diejenigen, die vorwärts wollen und bemüht sind, mit der Zeit fortzuschreiten.»

Ob es vollständig ausgeschlossen ist, dass in ähnlicher Weise einmal im Kanton Bern die Einführung neuer technischer Handwerksgeräte von den eigenen Berufskollegen bestraft und somit die staatliche Subvention illusorisch gemacht werden soll, wage ich nicht zu entscheiden.

Die Art. 71 bis 89 enthalten dann ausschliesslich Strafbestimmungen. Um die Durchführung von 65 Paragraphen zu erzielen, muss man also 19 verschiedene Strafparagraphen aufstellen. Das ist jedenfalls charakteristisch für dieses Gesetz, das man wohl nicht mit Unrecht ein Polizeigesetz nennen kann.

Wenn man schon die vorher von uns kritisierten Vorschriften unserer Auffassung entsprechend ändert, so können allerdings unseretwegen nachher diese Strafbestimmungen belassen werden. Die in Art. 90 bis 95 enthaltenen Uebergangsbestimmungen geben zu keinen weitern Bemerkungen Anlass.

Damit ist meine Kritik des Entwurfes beendigt. Sie ersehen aus meinen Ausführungen, dass ich diesen Entwurf nach vielen Richtungen hin für die bernischen Konsumvereine als verfänglich und als nicht annehmbar betrachte und ich möchte Ihnen empfehlen, im wohlverstandenen Interesse der Weiterentwicklung des Konsumvereinswesens im Kanton Bern gegen die von mir kritisierten Vorschriften Stellung zu nehmen und deren Abänderung zu verlangen. Dieser Entwurf hat nicht nur seine Bedeutung für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz. Wie Sie wissen, soll auch die Bundesversammlung in den nächsten Jahren ein schweizerisches Gewerbegesetz erlassen. Die notwendigen Vorarbeiten sind bereits an die Hand genommen. Dickleibige Bücher und Entwürfe sind bereits vom schweiz. Gewerbeverein publiziert worden und die dortige Tendenz entspricht durchaus auch dem Geiste, der dem bernischen Entwurfe zu Grunde liegt. Ich habe den Eindruck, dass dieser bernische Entwurf nun zuerst Gesetz werden soll, um als eine Art Vorbild für den eidgenössischen Entwurf zu dienen. Sonst hätte es ja keinen Sinn, dass wegen der paar Jahre die es noch geht, bis das eidgen. Gewerbegesetz erlassen ist, im Kanton Bern so tief einschneidende neue Vorschriften erlassen und so gefährliche Experimente gemacht würden.[1]) So aber wird es eines schönen Tages heissen: «Im Kanton Bern haben diese und jene neue Vorschriften einmütig Zustimmung und Annahme gefunden und was im Kanton Bern sich «bewährt» hat, wird auch für die ganze Schweiz gut sein». Meiner Auffassung nach heisst es also hier: «*den Anfängen wehren*», und wenn die bernischen Konsumvereine es unternehmen und fertig bringen, dem vorliegenden Entwurf die schärfsten Giftzähne ausbrechen zu können, so machen sie sich nicht nur für das bernische Konsumgenossenschaftswesen, sondern für unsere ganze schweizerische Bewegung verdient.

[1]) Diese Vermutung hat sich nachträglich durch entsprechende Presseäusserungen aus dem Lager der Zünftler, die bereits den Bundesbehörden Herrn Dr. Tschumi als den kommenden Mann zur Ausarbeitung des schweizerischen Gewerbegesetzes empfehlen, bestätigt.

Eingabe des Kreisvorstandes III V. S. K.

vom 14. Mai 1913

an den Grossen Rat des Kantons Bern.

Im Auftrag der Konsumgenossenschaften des Kantons Bern, die im V. S. K. vereinigt sind, erlauben wir uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass eine am 2. März 1913 in Langnau im Emmenthal tagende und von über 100 Genossenschaftern besuchte Delegiertenversammlung dieser Konsumgenossenschaften folgende Resolution angenommen hat:

> «Die am 2. März 1913 in *Langnau* versammelten Delegierten der Konsumvereine des Kantons Bern halten eine Reihe von Bestimmungen in dem zurzeit der Beurteilung des Volkes unterliegenden Gesetzesentwurf betreffend Handel und Gewerbe für die bernischen Konsumgenossenschaften als nicht annehmbar.
>
> Sie verlangen deshalb, dass dieser Entwurf in der zweiten Lesung derart umgearbeitet werde, dass der Geschäftsbetrieb der Konsumgenossenschaften dadurch nicht beeinträchtigt und dass ihrer Eigenart Rechnung getragen werde.
>
> Sie beauftragen den Kreisvorstand, 1. in motivierter Eingabe die zuständigen Behörden auf die schweren Bedenken gegen dieses Gesetz aufmerksam zu machen, und 2. nach Abschluss der zweiten Lesung eine Delegiertenversammlung sämtlicher bernischer Konsumvereine einzuberufen, damit letztere endgültig zu dem definitiven Entwurf Stellung nehmen können.»

Indem wir Ihnen auftragsgemäss von diesen Vorgängen Kenntnis geben, verweisen wir zur Begründung derselben auf das in der Beilage abgedruckte Referat des Herrn Dr. *O. Schär* aus Basel, Vizepräsident der Verwaltungskommission des Verbands schweiz. Konsumvereine, und die in diesem Referat gegen eine Reihe von Vorschriften erhobenen Bedenken.

Wir müssen mit dem Referenten zugeben, dass der Entwurf des Gesetzes über Handel und Gewerbe des Kantons Bern, wie er aus der ersten Beratung des Grossen Rates herausgekommen ist, verschiedene Bestimmungen enthält, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Konsumgenossenschaften mehr oder weniger schwer zu beeinträchtigen, sofern es den mit der Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen beauftragten Behörden an Verständnis für die Eigenart der Konsumgenossenschaften fehlen sollte.

Ohne ins einzelne gehende Redaktionsvorschläge Ihnen zu unterbreiten, machen wir darauf aufmerksam, dass folgende Vorschriften abgeändert werden sollten, um den Gesetzesentwurf vom konsumgenossenschaftlichen Standpunkt aus nicht zu einem unannehmbaren zu gestalten.

1. Die einfachste Lösung, durch die alle von uns aufgeworfenen Bedenken hinfällig würden, würde darin bestehen, dass in Art. 1 ein Vorbehalt gemacht würde, in dem Sinne, dass diesem Gesetze nicht unterstellt sind alle dort erwähnten genossenschaftlichen Betriebe mit unbeschränkter Mitgliederzahl, sofern sie nicht einen Gewinn an Dritten erzielen wollen, sondern nur die Bedürfnisse ihrer eigenen Mitglieder möglichst rationell und ökonomisch zu befriedigen suchen. Die Redaktion könnte auch so lauten: «Diesem Gesetze sind unterstellt der Warenhandel und dessen Vermittlung, das Gewerbe und der Marktverkehr, soweit bei solchen ein Gewinn an Dritten und nicht ausschliesslich die Förderung der eigenen Wirtschaft angestrebt wird.»

Sollten Sie sich nicht entschliessen können, dieser einfachen Lösung, die aber vollständig dem Wesen der Wirtschaftsgenossenschaften gerecht würde, zu entsprechen, so haben wir bei einer ganzen Reihe von Artikeln unsere Vorbehalte zu machen.

Art. 2. Dass die Geschäftseröffnung von einer vorgängigen Eintragung der Firma auf der Gemeindeschreiberei abhängig gemacht wird, scheint uns ein Einbruch in das System der Handels- und Gewerbefreiheit. Ein Geschäft von einem auch nur bescheidenen Umfange muss ja beim Handelsregister angemeldet werden und die Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt verlangen ebenfalls schon eine Anmeldung bei den zuständigen Gemeindebehörden. Wozu dann noch eine dritte Anmeldung?

Art. 5. Hier beantragen wir völlige Streichung mit Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung. Wir glauben, dass die Schilderung der österreichischen Zustände, wie sie in der Beilage nach dem Referate des Herrn Dr. Frey sich darstellen, auf jeden modernen Menschen abschreckend wirken muss. Die in Art. 5 aufgenommenen Vorschriften sind nicht so harmlos, wie man vielleicht glauben zu machen sucht und sie würden es bereits heute in die Hand der Behörden (Direktion des Innern, Regierungsrat, Grosser Rat) geben, ohne dass das Volk nocheinmal etwas dazu zu sagen hätte, österreichische Zustände in den Kanton Bern zu verpflanzen.

Aus dem gleichen Grunde beanstanden wir ebenfalls das Obligatorium eines Gewerbescheines und die Kompetenz des Regierungsrates, einen solchen Gewerbeschein wieder zu entziehen.

Art. 12. Hier wäre ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass Wirtschaftsgenossenschaften, die nur mit ihren Mitgliedern verkehren und nur für letztere Waren vermitteln, von diesem Abgabezwang ausgeschlossen sind.

Art. 15, lemma 4. Wir haben, sobald man einmal ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als notwendig ansieht, nichts gegen die in lemma 4 vorgesehenen Vorschriften, beanstanden dagegen die Schlussworte: «oder anderer Handelsformen bedient, die Treu und Glauben verletzen». Heute wird man natürlich sagen, das dem Konsumverein eigenartige Betriebssystem falle nicht unter diese Kautschukbestimmung. Wir haben aber in der konsumvereinsgegnerischen Presse neben anderen auf gleicher Höhe der Auffassung und Gesinnung stehenden Angriffen auch schon gelesen, «das Betriebssystem der Konsumvereine verstosse gegen Treu und Glauben». Wer gibt uns die Garantie, dass nicht einmal ein konsumvereinsgegnerischer Richter an Hand dieser Bestimmung Konsumvereine zu bestrafen versucht?

Art. 16. Wir kommen bei unserer Propaganda hie und da in die Lage, allgemein auf das Verderbliche des heutigen Wirtschaftssystems hinzuweisen und nicht nur eigene Gedanken hierüber zu entwickeln, sondern auch Zitate berühmter Kirchenväter, Nationalökonomen, Staatsmänner und Wirtschaftspolitiker zu verwenden. Zum Beispiel «Merkur ist der Gott der Kaufleute und der Diebe» und «der Handel ist die Kunst, einen Gegenstand, der Fr. 3.— wert ist, für einen Franken zu kaufen und für Fr. 6.— zu verkaufen (Fourrier)», oder «der Zweck der genossenschaftlichen Organisation besteht darin, die gegenwärtige auf die Unredlichkeit, die Gewinnsucht und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen gegründete Handelswirtschaft zu ersetzen durch ein Wirtschaftssystem, wo nicht mehr ausschliesslich um des Gewinnes halber produziert wird, sondern vor allem, um die Bedürfnisse zu befriedigen (Jaurès)». Unserer Auffassung nach sind diese Propagandamittel durchaus zulässig und erlaubt. Wer bürgt uns aber dafür, wenn das Gesetz betreffend Handel und Gewerbe in der heutigen Fassung angenommen worden ist, dass nicht einzelne Spezierer oder Krämer oder Berufsvereinigungen derselben uns gemäss Art. 16 beim Richter einklagen und dass nicht ein unseren Bestrebungen feindlich gegenüberstehender Richter auf Grund des Art. 16 uns bestrafen würde, indem er die Parallelisierung von Kaufleuten und Dieben als eine böswillige Verdächtigung hinstellen würde etc.» Aus diesem Grunde sind im Artikel 16 lemma 1 und 2 sichernde Kautelen aufzunehmen, aus denen deutlich hervorgeht, dass solche Angriffe nur strafbar sind, wenn sie gegen eine konkrete Person gerichtet sind. Da die Konsumgenossenschaften nicht mit anderen Kaufleuten in Wettbewerb treten, weil sie nur den Bedarf ihrer Mitglieder befriedigen wollen, kommen eigentlich für uns alle diese Bestimmungen betreffend unlauteren Wettbewerb nicht in Betracht. Wir wissen aber, dass heute nur wenige Behörden diesen unseren Standpunkt als berechtigt anerkennen. Sollte der bernische Grosse Rat dies in unverblümter Weise tun, so können dann unsertwegen die Art. 15 und 16 unverändert bleiben.

Art. 19. Hier beanstanden wir den letzten Absatz. Nach diesen Vorschriften soll denjenigen Unternehmungen, die in Genossenschaftsform betrieben werden, der Betrieb erschwert werden und es soll die zukünftige Ausbreitung des gesellschaftlichen Handels, sei es nun des kapitalistischen, sei es des sozialen, erschwert werden. Es ist nicht Sache des Staates, zugunsten der einen oder anderen Unternehmungsform Stellung zu nehmen.

III. Ausverkäufe. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass eine Konsumgenossenschaft, die nur an ihre Mitglieder verkauft, dann, wenn sie Bedarfsartikel zu herabgesetzten Preisen innerhalb einer bestimmten Frist verkaufen will, keinen Ausverkauf betreibt und dann auch diesen Vorschriften nicht unterworfen sein kann. Sollte aber dieser Standpunkt vom Grossen Rate nicht genehmigt werden, so wären in den Artikeln 29 bis 36 verschiedene Aenderungen zu treffen. In erster Linie wäre der Verkauf von

leicht verderblichen Lebensmitteln von den Ausverkaufsbestimmungen auszunehmen. — In einem Lebensmittelgeschäft kann es nicht nur zwei- oder dreimal im Jahre, sondern zwölf- und noch mehr Mal vorkommen, dass Lebensmittel wegen leichter Verderblichkeit schnell geräumt werden müssen und dass dies durch Herabsetzung der Preise und Ankündigung in den Zeitungen erfolgt. Es ist ausgeschlossen, dass hierfür der umständliche und kostspielige Weg des Teilausverkaufes beschritten werden kann und dass man diese leicht verderblichen Lebensmittel nur zweimal im Jahre (vergleiche Art. 37) ausverkaufen kann und je vier Monate mindestens die Waren aufspeichern kann. Wir glauben, dass dieser Umstand von allen bei der Ausarbeitung des Entwurfes Beteiligten unabsichtlich übersehen wurde und dass der Hinweis auf diese Umstände genügt, Lebensmittel von den Ausverkaufsbestimmungen auszunehmen.

Für uns ist von besonderer Wichtigkeit, dass im Gesetze selbst bestimmt wird, was als *öffentliche* Ankündigung bei Ausverkäufen aufgefasst wird. Wir vertreten die Auffassung, dass eine Mitteilung durch Anschlag im Laden oder durch Zirkular an die Mitglieder oder Mitteilung in dem für die Mitglieder bestimmten Teil des «Genossenschaftlichen Volksblattes» oder der «Coopération» nicht als öffentliche Ankündigung aufgefasst werden darf und wir ersuchen, hierüber im Gesetze selbst Klarheit zu verschaffen, da eine solche Interpretation nicht wohl dem Richter überlassen werden kann.

Damit sind die hauptsächlichsten Bedenken, die wir vom Standpunkt der organisierten Konsumenten gegen den Entwurf vorgebracht haben, aufgezählt. Wird diesen unseren Aussetzungen Rechnung getragen, so werden voraussichtlich unsere Auftraggeber davon Umgang nehmen, einen so modifizierten Gesetzesentwurf zu bekämpfen. Würde aber unserer Eigenart nicht Rechnung getragen, so ist sehr wohl denkbar, dass die in den bernischen Konsumvereinen organisierten Stimmberechtigten mit vereinten Kräften gegen den Entwurf Stellung nehmen und denselben vielleicht zu Fall bringen. Diejenigen, die speziell dem Entwurf gerufen haben und ihn als unentbehrlich für ihre wirtschaftliche Besserstellung beanspruchen, haben deshalb alle Veranlassung, unseren bescheidenen Postulaten Rechnung zu tragen und die Behauptung, die aufgestellt wurde, dieser Entwurf sei nicht gegen die Konsumgenossenschaften gerichtet, dadurch zu bekräftigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kreisvorstand III V. S. K.

der Kreiskonferenzen oblagen, ohne an spezielle Bedingungen gebunden zu sein. Die Geschäftsordnung des neuen Kreises kennt nun keinen Vorort mehr, sondern einen Vorstand, in dem möglichst alle Kantonsteile vertreten sein sollen. Ferner ist die regelmässige Leistung von Beiträgen an die Kreiskasse vorgesehen, damit die laufenden und sonstig entstehenden Kosten beglichen werden können.

Die konstituierende Versammlung des III. Kreises

fand am 21. April 1912 im Volkshaus in Bern statt, an welcher 50 Vereine mit 98 Delegierten teilnahmen. Die Walliservereine waren der grossen Entfernung wegen noch nicht vertreten. Mit der Eröffnung der Lötschbergbahn dürfte dies dann eher möglich sein. Das Haupttraktandum bildete die Beratung des Entwurfes für eine Geschäftsordnung des III. Kreises V. S. K. Zur allgemeinen Orientierung über die neue Kreiseinteilung und den vorliegenden Entwurf hielt Herr Dr. Schär, Basel, ein einlässliches Referat, die Notwendigkeit von einheitlichen Bestimmungen für die Kreise erläuternd. Die darauffolgende Diskussion ergab folgende Beschlüsse:

1. Jeder Verein ist berechtigt, an die Kreiskonferenzen im Minimum 3, 4, im Maximum 10 Delegierte zu entsenden, je nach der Mitgliederzahl.
2. Jeder Verein ist verpflichtet, für das Jahr 1912 an die Kreiskasse und an den Propagandafonds eine Grundtaxe von Fr. 5.—, sowie von je 1000 Franken Umsatz 5 Cts. abzuführen. Die Höhe dieser Beiträge soll jedes Jahr in der Frühjahrskonferenz bestimmt werden.
3. Der Kreisvorstand soll aus 7 Mitgliedern bestehen und zwar aus dem Präsidenten, dem Sekretär-Kassier und 5 Beisitzern, welche auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ferner 2 Rechnungsrevisoren, welche alljährlich neu zu bestellen sind.

Nach Annahme der dadurch bereinigten Geschäftsordnung wurde sofort zur Wahl des Kreisvorstandes und der Revisoren geschritten und hiezu folgende Genossenschafter erkoren:

Als Präsident: Tschamper, Bern; als Sekretär-Kassier: Thomet, Bern; diese beiden als Vertreter des Mittellandes. Als Beisitzer für das Oberland: Schweizer, Steffisburg; für das Seeland: Denzler, Biel; für den Jura: Huber, Delsberg; für den Oberaargau: Uebersax, Langenthal und für das Emmenthal: Röthlisberger, Langnau. Als Revisoren beliebten Läuffer, Worb und Rohrer, Papiermühle. Damit war der Kreis III förmlich konstituiert und die Tätigkeit konnte beginnen.

In der nämlichen Tagung wurden sodann die Traktanden für die Delegiertenversammlung V. S. K. in Interlaken gründlich diskutiert, wobei namentlich hervorgehoben zu werden verdient, dass es sich die Kreisversammlung durch besondere Abstimmung zur wahren Pflicht machte, für die Errichtung einer Verbandsschuhfabrik in Basel mit allen Kräften einzutreten. Sodann wurde beschlossen, in Interlaken den Konsumverein Steffisburg als Kontrollverein vorzuschlagen.

Das Traktandum «Verschiedenes» brachte wie gewohnt wieder eine Fülle von Fragen und lehrreichen Auskünften. Insbesondere führte das neue Petroleumvermittlungssystem mittelst Tankwagen durch die Petroleumgesellschaften zu lebhafter Diskussion. Es wurde dabei dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass unser Verband noch nicht so weit erstarkt sei, um die Selbständigkeit im Petrolhandel behaupten zu können. Die kolossale Macht dieser alles verschlingenden Monopolgesellschaften zeigte uns, welch grosse Arbeit der ganzen Konsumentenmasse noch wartet und wie notwendig der stets engere Zusammenschluss ist.

Das von der Bundesversammlung erlassene Kunstweinverbot erfreute sich ebenfalls nicht der Gunst der Konsumgenossenschaften. In trefflicher Weise erläuterte Hr. Dr. Schär den Widersinn solcher Verbote, indem die Chemiker selbst nicht im Falle sind, genaue Unterscheidungen vorzunehmen, und deshalb für die Empfänger von Weinsendungen endlose Scherereien in Aussicht stehen. Die Diskussion förderte daraus folgenden Antrag an die Verbandsbehörden:

> «Der Aufsichtsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der V. S. K. nicht das Referendum gegen obgenanntes Gesetz ergreifen sollte».

Damit war diese interessante und gut besuchte Tagung geschlossen.

Schon längst wusste man, dass das seit Jahren im Wurfe liegende **kantonale Einkommen-Steuergesetz** der Volksabstimmung harrte und die Regierung nur noch einen günstigen Moment abwartete, um dasselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Härten des alten Gesetzes gegen die Konsumvereine waren auch im neuen Gesetzentwurf in gleicher Weise wiederum vorgesehen, ja sogar noch verschärft worden, indem für die Konsumgenossenschaften der Abzug des Existenzminimums gestrichen wurde, was ohne weiteres zu schärfster Opposition herausforderte. In bewusster Parteilichkeit befreite der Grosse Rat die landwirtschaftlichen Genossenschaften von jeglicher Einkommensteuer. Da man aber diese aller Moral hohnsprechenden Manipulationen im Gesetzestext selber doch nicht allzu offensichtlich treiben durfte, wurde die Steuerfreiheit der zahlreichen Käsereigenossenschaften nur im Protokoll des Grossen Rates festgenagelt. Die Konsumgenossenschaften sollen gleich behandelt werden wie die reichen Aktiengesellschaften, unbekümmert um ihr soziales Wirken, durch welches jedem Staate gewaltige Summen für Armenlasten erspart werden.

Trotzdem die landwirtschaftlichen Genossenschaften genau dasselbe tun, was die Konsumvereine, lässt man die erstern steuerfrei, um dafür die andern noch durch die vorgesehene Progression schärfer zu fassen. Es ist bekannt, in welch weitgehender Weise namentlich im Kanton Bern die Landwirtschaft mit staatlichen Subventionen aller Art bedacht wird, währenddem die Konsumvereine noch nie Staatshülfe erhielten, aber auch nie verlangten. Unsere Bewegung ist kräftig genug, sich selbst durchzuringen, jedoch soll man ihr nicht etwa von Staateswegen die Bahn verlegen. Ist es nicht eine Ironie die ihresgleichen sucht, dass der reiche Bernerbauer keine Steuern entrichtet, dafür aber aus den Steuererträgen der Minderbemittelten fette Subventionen einsackt?

Diese zahlreichen Ungerechtigkeiten im neuen Steuergesetzentwurf wurden in einer Sitzung des Kreisvorstandes am 20. Oktober in Bern unter Mitwirkung des Herrn Grossrat Schlumpf gründlich besprochen und beschlossen, auf Sonntag, den 3. November eine Versammlung sämtlicher Konsumvereine des Kantons zur Stellungnahme nach Bern einzuberufen. Der Vorstand hatte sich bereits rechtzeitig für geeignete Referenten umgesehen und konn-

ten als solche Herr Grossratspräsident Gustav Müller in Bern und Herr Pronier, französischer Sekretär des V. S. K. gewonnen werden. (Schluss folgt.)

Einiges über Reserven und Eigenkapital.

Wie der relativ hohe Prozentsatz der Unkosten den wirtschaftlichen Masstab für die Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft, bezw. für die Tätigkeit ihrer Verwaltungsorgane abgibt, so bildet die Sorge um die Aeufnung der Reserven den Prüfstein für deren sozialen und genossenschaftlichen Geist. — Man braucht sich bloss vorzustellen, welch grossen Vorsprung gar mancher Konsumverein seinen Konkurrenten gegenüber haben würde, wenn er in der Hauptsache nicht mehr mit fremdem Kapital zu arbeiten brauchte. Die Zinsen (Geld- Miet- und Marchzinsen), die heute das Unkostenkonto belasten, würden dadurch erspart, die Waren könnten billiger abgegeben, oder eine höhere Rückvergütung gewährt werden, was mehr als alles andere dazu beitragen würde, dem Verein neue Mitglieder zu werben.

In der Tat, noch nie vielleicht, hat sich die Notwendigkeit einer raschen Aeufnung der Reserven als dringender erwiesen, als gerade in der heutigen Zeit der Geldknappheit und dem damit zusammenhängenden Steigen des Zinsfusses. Aber noch ein anderer Grund zwingt uns dazu: in der immer schärfer uns entgegentretenden Konkurrenz der ebenfalls zu vollkommeneren Methoden übergehenden Händler wie des Handelskapitals überhaupt, ist es und wird es immer mehr das zinsfreie Eigenkapital sein, das uns — neben der genossenschaftlichen Treue unserer Mitgliedschaft — erst die eigentliche und endgültige Ueberlegenheit sichert. Warum — das möchten wir durch folgende Betrachtung erklären. Nehmen wir als Beispiel zwei äusserlich gleichartige Betriebe, eine Konsumgenossenschaft mit Filialen einerseits und einen ebenfalls mit Filialen arbeitenden kapitalistischen Betrieb (Aktiengesellschaft) andererseits. In dem einen wie im andern wird ein mehr oder weniger grosser Teil des Ueberschusses zu Abschreibungen und Einlagen in den Reservefonds verwendet; ja es mag sogar vorkommen, dass der gesamte Wert an Inventar und Gebäuden bis auf einen kleinen Nominalbetrag abgeschrieben ist. In diesem letzteren Fall verschwindet also bei dem einen sowohl wie bei dem andern das ganze investierte Kapital fast vollständig aus den Büchern. Das Ergebnis ist jedoch, je nachdem wir den einen oder andern Fall ins Auge fassen, ein grundverschiedenes: während nämlich die Abschreibung beim kapitalistischen Betrieb als gesteigerter Kurswert der Aktien (d. h. als gesteigerte Macht, fremde Arbeit sich dienstbar zu machen) wieder zum Vorschein kommt, wird es bei der Konsumgenossenschaft ein für allemal sozialisierte, jahraus jahrein wirkende und sich selbst steigernde Kraft, die Konsumenten und damit die Arbeit von jenem Tribut frei zu machen. Je mehr wir unsere Kundschaft dem kapitalistischen Betrieb zuwenden, um so mehr wird das Unternehmen Profit abwerfen und demgemäss in seinem Werte steigen zum ausschliesslichen Nutzen seiner privaten Besitzer; je mehr wir dagegen unsere Kundschaft der Genossenschaft zuhalten, desto mehr wird jener geschwächt und entwertet, desto mehr auch wird es der Genossenschaft möglich sein, an Unkosten zu ersparen, Abschreibungen zu machen und die sozialen Fonds zu äufnen — in einem Wort, allen zu nützen. Dieser in den Verhältnissen selbst begründete Gegensatz bezw. dessen Endwirkung ist es auch, der unsere Handlungsweise erst in vollem Lichte erscheinen lässt: je nachdem wir unsere Kundschaft der Genossenschaft zuhalten oder nicht, je nachdem wir den erwirtschafteten Ueberschuss wieder verteilen oder zum Grundstock schlagen, in einem Wort, je nachdem wir unsere Rolle als Weichenwärter verstehen, wird unser Handeln dazu beitragen, den Kapitalismus zu erhalten und zu stützen oder, andernfalls, ihm das Wasser abzugraben. Ob wir uns nun darüber Rechenschaft ablegen oder nicht — die Alternative schwebt über uns gleich einer unerbittlichen Vorsehung, ja sie lässt uns nicht einmal mehr die Freiheit, zwischen beiden Wegen zu wählen, wir *müssen*, wir können nicht anders als in der letztern Richtung weiterschreiten, wollen wir nicht mit uns selbst in Widerspruch kommen, wollen wir nicht, dass unser Handeln überhaupt jeden Sinn und Zweck verliert, wollen wir nicht jenen gleichen, die, während sie sich abmühen, ihren Karren aus dem Sumpfe herauszuziehen, zugleich die Bremse zudrehen.

Was hier für den einzelnen, für die einzelne Genossenschaft gilt, trifft noch viel mehr zu für den Verband, für die Gesamtorganisation. Stellen wir uns vor, wir wären hier in der Schweiz erst einmal so weit wie die dänische Grosseinkaufsgenossenschaft, die heute bereits über ein zinsfreies Sozialkapital von ca. 8 Millionen Franken verfügt, um wieviel grösser wären da die Vorteile, die der Verband unter diesen Umständen den einzelnen Genossenschaften bieten könnte?! Kein Wunder, wenn die dänischen Konsumvereine 90% ihres Warenbedarfs von ihrer Grosseinkaufsgenossenschaft beziehen. Die Genossenschaft, die sich da noch ihrer Pflicht entziehen wollte, würde sich nur selbst schaden. Hierin, d. h. in der durch das zinsfreie Kapital erhöhten Leistungsfähigkeit, liegt auch das ganze Geheimnis der Vergenossenschaftlichung der dänischen Volkswirtschaft, bezw. der dortigen Landwirtschaft, die hierin auch das Mittel gefunden, der Schutzzölle zu entraten — im Gegensatz zu der unsrigen, deren widersinnige Politik im letzten Grunde nur dem Bank- und Leihkapital nützt, indem sie die Bodenwerte in die Höhe treibt und mit ihnen die Lebensmittelpreise, wie eine Schraube ohne Ende, denn «das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären», während die echt genossenschaftliche Betätigung fortwährend Gutes zeugt und schafft. *mt.*

Die Rückvergütung der Konsumgenossenschaften ist kein Einkommen,

sondern eine Ersparnis und daher nicht steuerbar.

Für den Genossenschafter ist diese kurze Definition klar und genügend. Nicht so für die Gegner der Konsumvereine und für die Steuerbehörden. Es ist daher notwendig, von Zeit zu Zeit immer wieder

auf dieses Thema einzugehen und zu versuchen, etwas Licht in das Dunkel der steuerlichen Konsumvereinsbehandlung zu bringen .

In der «Deutschen Rundschau» (Heft 7, April 1913) ist kürzlich ein Artikel über das Konsumvereinswesen erschienen, der auch das Wesen der Konsumvereins-Rückvergütung bespricht, und zwar mit solcher Sachkenntnis, dass wir auch unsern Lesern gerne diesen Abschnitt des Aufsatzes zur Kenntnis bringen.

Nachdem der — leider — ungenannte Verfasser eine gedrängte Geschichte der buntscheckigen deutschen Konsumvereinsbesteuerung gegeben hat, kommt er am Schlusse zu einer vernichtenden Kritik des vernunftwidrigen Versuches, die Ersparnisse der organisierten Konsumenten zu steuerpflichtigem Einkommen zu stempeln:

«Man sollte meinen, dass dem Urheber jenes Einkommenbegriffs bei dieser praktischen Folgerung die Augen hätten aufgehen müssen über die *Unhaltbarkeit* seines Einkommenbegriffs. Wir wollen die Sache an einem einfachen Beispiel klarmachen. Man denke sich den Typus, aus dem sozusagen das Wesen des Konsumvereins sich entwickelt, ohne etwas anderes hinzuzutun als die Mannigfaltigkeit der Artikel, die Grösse der Mitgliederzahl, die daraus folgende Technik der Verwaltung. Nehmen wir an, es kauft heute an der Mosel ein weinkundiger Mann ein Fuder edlen 1911er im Auftrag eines Kreises von einem Dutzend Bekannter, von denen dann ein jeder seine hundert Flaschen in den Keller geliefert erhält. Die Kosten werden nach Abwicklung des Geschäfts von jedem Mitgliede des Kreises erstattet. Es kann aber auch geschehen, dass der weinkundige Freund gerade derjenige ist, der am wenigsten in der Lage ist, etliche tausend Mark zu verauslagen und etliche Monate oder länger auf die Rückerstattung zu warten. Es liegt in diesem Falle daher nahe, dass die Beteiligten im voraus eine runde Summe zahlen, die gross genug bemessen ist, um für alle Fälle auszureichen. Bei der Abrechnung ergibt sich daher ein Ueberschuss, der den einzelnen zurückvergütet wird. Haben sie durch diese Rückerstattung ein «Einkommen», einen Zusatz zu ihrem sonstigen (wirklichen) Einkommen erhalten? Wer wird das wohl glauben? *Wie weit entfernt sich ein solcher Einkommenbegriff, der das bejaht, von der Wirklichkeit dessen, was man vernünftigerweise unter «Einkommen» im Leben, in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung verstehen kann!* Und vollends, welche Folgerungen in der Anwendung auf den Konsumverein! Es mag, im Sinne jenes einfachen Beispiels, der Konsumverein seine Preise alle miteinander planmässig und auf Grund ausreichender Erfahrung derart bemessen, dass jeder Preis für die Mitglieder genau so hoch ist, wie es die Rückerstattung der Kosten verlangt. Dann ist offenbar *kein* «Einkommen» vorhanden und *kein* Einkommen zu besteuern. Wenn dagegen der Konsumverein die Preise aus diesen oder jenen Gründen höher bemisst, so schuldet er den Mitgliedern eine Rückvergütung in irgendeiner Form (Dividende jährlich oder halbjährlich, oder in Form von Rabatten). Jetzt beziehen die Mitglieder vom Verein ein Einkommen und hat gar der Verein selber ein «Einkommen». *Es hat also lediglich von der Höhe der Preise abgehangen, wie gross oder wie klein oder gar nicht solch ein «Einkommen» entsteht, das,* wie man sieht, *nur den äusseren Schein und nicht das Wesen des wirklichen Einkommens hat.* Nun kommt noch hinzu, dass die höhere Bemessung der Verkaufspreise des Konsumvereins, die zu der Dividende führt, einen sehr *lobenswerten Zweck* hat, den kein Gesetzgeber sollte stören wollen — die *Ersparnis,* und durch die Ersparnis hindurch, die *moralische Einwirkung auf die Mitglieder,* mit weiteren Folgerungen, wie etwa der Versicherung. *Gerade dadurch hebt sich der Konsumverein über das Niveau der bloss auf Verwohlfeilung der Waren eingerichteten Institute,* und in England hat man den Stolz der herkömmlichen Konsumvereine für die arbeitenden Klassen auf die höhere Bestimmung gegründet im Gegensatz zu den Beamtenkonsumvereinen.»

Die kantonalen Steuerkommissionen, die es angeht, bitten wir höflichst um eingehendes Studium obiger Darlegungen.

Landwirtschaftl. Genossenschaftswesen

Die landwirtschaftliche Genossenschaft Brugg sendet uns ihren 25. Jahresbericht, der schon darum Erwähnung verdient, weil er für diese Art Genossenschaften typisch ist und ausserdem einen Abriss gibt über die Entwicklung des Vereins seit 25 Jahren. Wie die meisten landwirtschaftlichen Genossenschaften Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre, befasste man sich anfangs ausschliesslich mit der Beschaffung rein landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Aber schon nach einigen Jahren, halb durch die Verhältnisse getrieben, halb veranlasst durch den Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, kam man dazu, das Konsumgeschäft ebenfalls in den Bereich der Tätigkeit einzubeziehen. Einige sorgfältig ausgearbeitete graphische Tabellen zeigen denn auch den Gang der Entwicklung, deren Kurven allerdings weniger rasch aufsteigen, als die der allgemeinen Konsumvereine des V. S. K.

Bei der Umsatzziffer, die heuer Fr. 429,651 erreicht (bei einer Mitgliederzahl von 587 und in 6 bezw. 5 Ablagen), muss jedoch stets im Auge behalten werden, dass die Summe der eigentlichen Konsumartikel fast immer hinter derjenigen der landwirtschaftlichen Artikel zurücksteht. Die Entwicklung zeigt übrigens auch hier wiederum sehr deutlich, dass trotz der verhältnismässig günstigen Umstände die Beschränkung auf die rein landwirtschaftliche Bevölkerung diese Genossenschaften — was Leistungsfähigkeit im eigentlichen Konsumgeschäft anbelangt — den städtischen bezw. allgemeinen Konsumgenossenschaften gegenüber stets ins Hintertreffen bringen muss. Die landwirtschaftlichen Konsumvereine sind nun einmal in ihrer Ausdehnungsmöglichkeit beschränkt, die Waren setzen sich weniger rasch um, der Grosseinkauf begegnet ebenfalls in seiner Abwicklung mit fast ausschliesslich kleinen Vereinen ungleich mehr Hemmnissen, ferner ist es ihnen so gut wie unmöglich, den Grundsatz der Barzahlung zu befolgen — alles Nachteile, die um so mehr ins Gewicht fallen, als sie in der Natur der Verhältnisse begründet liegen und deshalb kaum jemals vollständig behoben oder kompensiert werden können. Man ist deshalb wohl berechtigt zu sagen, dass, wenn bei unsern Bauernführern die Pferde mit dem Verstand nicht ganz und gar durchgegangen wären, würden sie es nicht auf einen Kampf ankommen lassen, wo sie alle Chancen haben, den Kürzeren zu ziehen.

Aus unserer Bewegung

Lausanne: Eine ungemein starke Zunahme verzeichnet der soeben abgeschlossene Rechnungsbericht dieses Verbandsvereins. Der Umsatz hat sich mehr als verdoppelt. Von Fr. 717,851.— ist derselbe gestiegen auf Fr. 1,485,374.—. Allerdings ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der Löwenanteil dieser Zunahme dem seit 9 Monaten an die Hand genommenen Milchgeschäft zukommt, das allein einen Umsatz von Fr. 500,582 aufweist. Immerhin verbleibt dabei für das übrige Warengeschäft noch ein hübsches Mehr von ungefähr Fr. 250,000.—. Die Zahl der Ablagen ist auf 10 gestiegen; demnächst soll eine elfte errichtet werden. Wenn es so weitergeht, dürfte die Hoffnung der Verwaltung, das nächste Jahr die zweite Million zu erreichen, nicht mehr als übertrieben erscheinen.

Yverdon: *Ein ebenso schlaues wie erfolgreiches Mittel, die Milchhändler zu veranlassen, mit dem Milchpreis herunterzugehen,* brachte kürzlich unser Verbandsverein in Yverdon zur Anwendung. Wissend, dass die Händler mit ihren Detailpreisen meist erst dann heruntergehen, wenn der Konsumverein sie dazu zwingt, liess dieser durch Plakate, Zeitungsannoncen und durch den öffentlichen Ausrufer in allen Strassen der Stadt verkünden, dass er vom 1. August ab in der Rue du Collège ein Milchgeschäft eröffnen werde, in dem die Milch zu 20 Cts. (anstatt 22 wie bis anhin) abgegeben werde. Einige Tage später hatten die Hausfrauen die eher angenehme Ueberraschung, vom nämlichen öffentlichen Ausrufer zu vernehmen, dass die *Milchhändler beschlossen haben, die Milch vom 1. August ab ebenfalls zu 20 Cts. zu verabfolgen.* Das war nun gerade das, was der Konsumverein mit seiner Publikation bezweckte. Demgemäss waren denn auch die Händler nicht wenig überrascht, als ihnen unmittelbar nachher der Ausrufer zu wissen tat, dass, da der Konsumverein seinen Zweck, für die Bevölkerung eine Herabsetzung des Milchpreises zu erlangen, erreicht habe, *er sein Milchgeschäft nicht eröffnen werde.*

Es bleibt nun den Händlern nichts anderes übrig, als gute Miene zu machen zum «bösen» Spiel, denn wollten sie ihren Beschluss wieder rückgängig machen, so würden sie dadurch nur erst recht beweisen, dass es für die konsumierende Bevölkerung schlechterdings kein anderes Mittel gibt, um sich gegen Ueberforderungen zu verteidigen, als der Konsumverein.

Sprechsaal

Ratschläge und Winke bei der Gründung von Filialen. Bemerkungen zur R.G.-Korrespondenz. Bei allen Bedenken, die sich bei Errichtung von Filialen erheben können, sollte man doch den Grundsatz nicht ausser acht lassen, der als Motto dem «Schweiz. Konsum-Verein» vorgesetzt ist: «Die genossenschaftliche Zusammenfassung der Konsumkraft ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.» Man sollte also nicht vor lauter Bedenken der Gründung von Filialen zum vornherein ablehnend gegenüberstehen.

1. Finanzfrage. Solange die Konsumvereine nicht überhaupt mit eigenem Geld, sollten sie mit dem Gelde der Mitglieder arbeiten können. Die Anteilscheine sollten deshalb etwas höher angesetzt werden, vielleicht auf Fr. 50.—, die ratenweise von der Rückvergütung abgezogen werden könnten.

2. Rentabilität. Für den zu erwartenden Umsatz wäre neben der Kopfzahl der Bewerber um eine Filiale wohl auch deren Konsumkraft in Erwägung zu ziehen.

3. Lokalfrage. Bei billigem Preis einen länger dauernden Vertrag abzuschliessen, wäre in den selteneren Fällen ein Unglück. Die Konsumvereine können doch jeder Konkurrenz die Spitze bieten und brauchen die einmal nach reiflicher Abwägung der Verhältnisse errichtete Filiale nicht gleich wieder aufzuheben.

4. Verkaufspreise. Es ist bedauerlich, dass keine Erhebungen über den Einfluss des Betriebes von Aussenlokalen auf die Rentabilität der Konsumvereine vorliegen. Es wäre nicht unmöglich, dass die höheren Spesen für Fuhrwerk durch billigeren Mietzins und etwas billigere Entlöhnung des Personals wettgemacht würden. Eventuell wäre natürlich in einer Differenzierung in den Preisen oder in der Rückvergütung durchaus nichts Ungerechtes zu erblicken. Von anderer Seite wird ihnen auch nichts geschenkt. Dazu gehören aber Berechnungen, und die sollten wir einmal haben.

5. Verkäuferin. Daran ist gerade kein Mangel; man kann immer die Leute sorgfältig auswählen, und eine ganz grosse Hexerei ist die Sache schliesslich auch nicht.

6. Mehrarbeit. Diese nehmen wir nicht tragisch. Die Verwaltungen und die Vereine haben es in der Hand, den grössten Teil der heutigen Beschäftigung sich vom Halse zu schaffen — den Empfang der Geschäftsreisenden. Sie brauchen nur zu erklären: Wir beziehen alles vom Verband. Dadurch würde viel Zeit für wirklich Besseres gewonnen.

Pflicht der Vereinsverwaltungen ist es also, Begehren um Errichtung neuer Filialen wohlwollend zu prüfen; sie müssen mithelfen, günstige Vorbedingungen für deren Gedeihen zu schaffen. Sie sollten nicht wegen lauter Wenn und Aber die günstigsten Gelegenheiten, unser schönes Motto in Tat umzusetzen, verpassen. Das ist vielleicht noch öfter vorgekommen als das Gegenteil, das Errichten von Filialen, die dann nicht gedeihen wollten. *dm.*

Verbandsnachrichten

Sitzungen des Ausschusses und des Aufsichtsrates. Die nächste Sitzung des Ausschusses, die sich unter anderem auch mit der Aufnahme neuer Konsumgenossenschaften zu befassen haben wird, (vorerst sind angemeldet Bisone und Samaden, wahrscheinlich werden noch folgen Landquart, Zurzach, Murten) ist auf den 3. September angesetzt worden.

Die nächste Sitzung des *Aufsichtsrates,* die ursprünglich auf den 27./28. September angesetzt war, ist aus verschiedenen Gründen auf den 13./14. September vorgeschoben worden.

Propaganda. Anlässlich des Wiederbeginnes der Propagandavorträge bringen wir den Tit. Vereinsvorständen in Erinnerung, dass zwar der Verband die Kosten der Entsendung der Referenten übernimmt, dass aber die Vereine die Frankospedition der Apparate auf ihre Kosten zu übernehmen haben. Es ist letzten Winter vorgekommen, dass Vereine die Apparate unfrankiert weitersandten, was unbillig ist, und in Zukunft nicht mehr geschehen darf.

Im weitern bitten wir die Vereine, die sich um Referenten bewerben, dringend, bei ihren Anmeldungen jeweilen Vorschläge zu machen für den Zeitpunkt der Abhaltung. Es erspart uns dies zeitraubende Anfragen. Der Verband ist immer gerne bereit, sich in Bezug auf den Zeitpunkt nach den Vereinsvorständen zu richten, da es diesen eher möglich ist, den für die lokalen Verhältnisse am besten geeigneten Tag ausfindig zu machen, wobei namentlich auf die Veranstaltungen anderer Vereine am gleichen Ort Rücksicht zu nehmen ist. Ist der von dem betr. Verbandsverein in Aussicht genommene Tag besetzt, so wird der Verband nicht verfehlen, Gegenvorschläge zu machen. Ist eine Einigung erzielt, so sollte mit den übrigen Vereinen der Ortschaft in Verbindung getreten werden, damit nicht am gleichen Abend noch andere Veranstaltungen stattfinden.

Vorträge können ihren Zweck nur erreichen, wenn sie gut besucht sind. Es empfiehlt sich deshalb, jeweilen rechtzeitig mit der Propaganda einzusetzen. Namentlich ist nach Kräften dafür zu sorgen, dass auch Nichtmitglieder die Veranstaltungen besuchen. Dabei sehe man auf geeignete Lokale. Namentlich bei Abhaltung von Lichtbildervorträgen ist es sehr erwünscht, wenn das Versammlungslokal wenigstens $3^1/_2$ Meter hoch ist. Je grösser der Saal, um so höher sollte er sein.

Ueber jeden Vortrag sollte in der Presse ein kurzer Bericht erscheinen. Zu diesem Zwecke sollte jeweilen auch die Tagespresse eingeladen werden.

Dem Vorstande erwachsen durch die Propagandavorträge nicht unbeträchtliche Kosten, weshalb danach getrachtet werden soll, dass die Opfer sich auch rechtfertigen durch entsprechende Resultate.

Umsatz pro Juli 1913. Der Umsatz im Monat Juli ist festgestellt; er erreicht **Fr. 3,893,801.75** gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres mit Fr. 3,038,240.95 ergibt sich eine Zunahme von Franken 855,560.80 oder 28,16%.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Redaktionsschluss 14. August.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: **Dr. Oskar Schär.**